VERORDNUNG (EWG) Nr. 464/73 DER KOMMISSION

vom 31. Januar 1973

über eine infolge des Beitritts zu treffende Übergangsmaßnahmen zur Annullierung von Einfuhrlizenzen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 63 der ihm beigefügten Akte (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (3), zuletzt geändert durch die genannte Akte, ist für alle Einfuhren der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse in die Gemeinschaft die Vorlage einer Einfuhrlizenz erforderlich. Die Erteilung dieser Lizenz hängt von der Stellung einer Kaution ab, die die Erfüllung der Verpflichtung sichern soll, die Einfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenz durchzuführen; die Kaution verfällt ganz oder teilweise, wenn die Einfuhr innerhalb dieser Frist nicht oder nur teilweise erfolgt ist.

Vom 1. Februar 1973 an können die Einfuhrlizenzen für die Einfuhren der neuen Mitgliedstaaten in die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung nicht mehr verwendet werden. Einige Importeure haben Einfuhrlizenzen für Einfuhren beantragt, die sie vor dem genannten Datum nur teilweise durchführen konnten. Es ist daher angezeigt, eine Übergangsmaßnahme zu treffen, die es ermöglicht, die Verpflichtung zur Einfuhr der restlichen Mengen zu annullieren und die dafür gestellte Kaution freizugeben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Hinsichtlich der Einfuhrlizenzen für ein in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genanntes Erzeugnis, die in Feld Nr. 13 einen neuen Mitgliedstaat als Herkunftsland angeben und deren Gültigkeitsdauer am 1. Februar 1973 noch nicht abgelaufen ist, wird auf Antrag des Lizenzinhabers die Verpflichtung zur Einfuhr durch die zuständige Stelle des Mitgliedstaats annulliert, in dem die Lizenz ausgestellt worden ist.

In diesem Fall wird die Kaution unverzüglich freigegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 1. Februar 1973 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1973

Für die Kommission
Der Präsident
François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.